

BE_ZIVILSTRAF ZK 2022 176 vom 15. November 2022

BE Obergericht, 2022-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_ZK_2022_176

FR: BE_ZIVILSTRAF ZK 2022 176 du 15 novembre 2022

IT: BE_ZIVILSTRAF ZK 2022 176 del 15 novembre 2022

Regeste

Verjährung | Haftpflicht ausservertraglich

Erwägungen

E. 1

Es sei der Beklagte zu verpflichten, dem Kläger CHF 30'000.00 nebst Zins zu 5% seit dem 2. Januar 2000 zu bezahlen.

E. 2

Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass es sich bei der vorliegenden Klage um eine Teilklage handelt und dass sich der Kläger weitere Ansprüche gegen den Beklagten, insbesondere Schadenersatz und die restliche Genugtuung, ausdrücklich vorbehält.

E. 3

Nach Eingang des beim Kläger einverlangten Gerichtskostenvorschusses von CHF 4'500.00, wurde A. _____ (nachfolgend: Beklagter oder Berufungskläger) mit Verfügung vom 4. Mai 2021 (pag. 41 f.) Frist zur Einreichung einer Klageantwort angesetzt. Diese ging nach zweimaliger Fristverlängerung am 8. Juli 2021 beim Gericht ein. In seiner Klageantwort vom 7. Juli 2021 (pag. 59 ff.) beantragte der Beklagte die kostenfällige Abweisung der Klage und stellte den prozessualen Antrag, es sei das vorliegende Verfahren gemäss Art. 125 Bst. a ZPO auf die Frage der Verjährung zu beschränken.

E. 4

Nachdem der Gerichtspräsident mit Verfügung vom 10. August 2021 zur Hauptverhandlung am 23. November 2021 vorgeladen hatte (pag. 85 ff.), nahm der Nebenintervenient klagende Seite mit Eingabe vom 20. August 2021 unaufgefordert Stellung zur Klageantwort (pag. 95 ff.).

E. 5

Anlässlich der Verhandlung vom 23. November 2021 (pag. 163 ff.) wies der Vorsitzende die Hauptparteien und den Nebenintervenienten klagende Seite vor ihren mündlichen Vorträgen darauf hin, dass der rechtserhebliche Sachverhalt bislang unbestritten geblieben sei. Auf Nachfrage des Vorsitzenden erklärten die Hauptparteien und der Nebenintervenient zu Händen des Protokolls, dass sie auch im Rahmen ihres mündlichen Vortrages keine Sachverhaltsergänzungen und keine neuen Bestreitungen vorzubringen beabsichtigten und auch keine neuen Beweismittel einreichen oder beantragen werden. Daraufhin regte der Vorsitzende an, ohne Durchführung eines Beweisverfahrens direkt zu den Schlussvorträgen zu schreiten, womit sich die Hauptparteien und der

Nebenintervenient einverstanden erklärten.

E. 6

Noch am selben Tag entschied der zuständige Gerichtspräsident was folgt (pag. 197 ff.):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.